

Satzung der Hochschule der Medien Stuttgart über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Hochschulgebührensatzung)

vom 22. März 2024

Auf Grund von § 2 Absatz 1, §§ 13, 14, 15, 16, 17 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 56), das zuletzt durch Artikel 4 Gesetz zur Änderung des Universitätsklinikgesetzes und andere Gesetze vom 15. November 2022 (GBI. S. 585) geändert worden ist i.V.m. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI.S.1), das zuletzt durch Artikel 8 Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26) geändert worden ist, § 10 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 17. Dezember 2015 (GBI. S.1201), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Anpassung allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die VO (EU) 2016/679 vom 12.6.2018 (GBI. S. 173) und § 33 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25. November 2014 (GBI. S.592), zuletzt geändert durch Artikel 46 Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vom 11. Februar 2020 (GBI. S.37), hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart in seiner Sitzung vom 22. März 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat der Hochschulgebührensatzung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 22. März 2024 zugestimmt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne des § 2 Landesgebührengesetz (LGebG) werden Gebühren nach Anlage I fortfolgend zu dieser Gebührensatzung erhoben. Die den Anlagen zu entnehmenden Gebühren werden von Amts wegen durch das Rektorat angepasst.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Absatz 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) in der aktuell geltenden Fassung, insbesondere nach der VwV-Kostenfestlegung vom 31. Oktober 2022 (GABI. 883), sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.



§ 2 Fälligkeit

Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Hochschule hat einen abweichenden Fälligkeitszeitpunkt bestimmt. Für alle Gebührentatbestände gilt, dass der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die öffentliche Leistung ist.

§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren und Auslagen bestimmt sich nach den §§ 21 und 22 LGebG i.V.m §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung (LHO).

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule der Medien Stuttgart über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Hochschulgebührensatzung) vom 18. Oktober 2019 außer Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem Inkrafttreten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Stuttgart, den 22. März 2024

Prof. Dr. Alexander Roos

Rektor

Tag der Bekanntmachung

bzw. Beginn der Veröffentlichung:

Beendigung der Veröffentlichung:



Anlage I zur Hochschulgebührensatzung Allgemeine Verwaltung

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
I.I. Beglau	ıbigungen		
1.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen (für studentische Angelegenheiten):		
1.1.11	die die Hochschule selbst erstellt hat	je Vorgang	2,50
1.1.111	in andern Fällen	je angefangene Seite	3,00
I.II. Verfa	hrensgebühren	je Vorgang	
1.11.1	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insb. Widerspruch):		
1.11.11	Zurückweisung des Rechtsbehelfs		45,00
1.11.111	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde.		20,00
I.III. sonstige Verwaltungsgebühren		je Vorgang	
1.111.1	Ersatzausstellung einer verlorenen oder beschädigten Chipkarte oder Ausweises		10,00
1.111.11	Versand Studienführer		5,00

Stuttgart, den 22. März 2024

Prof. Dr. Alexander Roos



Anlage II zur Hochschulgebührensatzung Studentische und akademische Angelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro		
II.I Gebüh	II.I Gebühren für Gasthörer pro Semester				
11.1.1	Bis zu 3 SWS		100,00		
11.1.11	4 bis 6 SWS		200,00		
II.II Verwa	İltungsgebühren je	e Vorgang			
11.11.1	Zusätzliche Ausstellung von Studienbescheinigungen, Notenspiegeln usw. unabhängig von der Seitenzahl		7,00		
11.11.11	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades		20,00		
11.11.111	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma Supplements		20,00		
II.II.IV	Von der Bank nicht eingelöste bzw. zurückbelastete Lastschrift		20,00		
II.III Säum	nisgebühren	je Verfahren			
11.111.1	Verspätete Rückmeldung		10,00		
II.IV. Sons	II.IV. Sonstige Gebühren				
II.IV.I	Externenprüfung	je Prüfung	200,00		
II.IV.II	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte § 58 Abs.2 Nr.6 LHG		200,00		
II.IV.III	Studierfähigkeitstest	je Test	100,00		
II.IV.IV	Mathe-Vorkurs für Studienanfänger/-innen	pro Kurs	50,00		

zu II.I Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer fällig. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

zu II.II.I, II.II.II, II.II.III Die Gebühr wird mit der Antragsstellung fällig.

zu II.III Die Gebühr wird mit der verspäteten Meldung fällig.

zu II.IV.IV Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig.

Stuttgart, den 22. März 2024

Prof. Dr. Alexander Roos Rektor



Anlage III zur Hochschulgebührensatzung Weiterbildende Studiengänge

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro			
III.I Studi	III.I Studiengebühren für weiterbildende Studiengänge					
111.1.1	Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (BIM) – berufsbegleitend (Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis von 72 ECTS, die im Kontaktstudium erbracht wurden.)	pro Semester	1.200,00			
111.1.11	Masterstudiengang Business Management (BM5) – berufsbegleitend (Einschreibung erfolgte ab WS 2019/2020)	pro Semester	2.700,00			
111.1.111	Masterstudiengang Business Management (BM5) – berufsbegleitend (Einschreibung erfolgt ab WS 2024/2025)	pro Semester	2.970,00			
III.I.IV	Masterstudiengang Data Science (DS5) – berufsbegleitend (Einschreibung erfolgte ab WS 2019/2020)	pro Semester	4.200,00			
III.I.V	Masterstudiengang Data Science (DS5) – berufsbegleitend (Einschreibung erfolgt ab WS 2024/2025)	pro Semester	4.620,00			
III.I.VI	Zusatzmodul gemäß § 15 SPO Teil A oder (Studien- und Prüfungsleistungen) zur Erbringung von Angleichungsleistungen (BM5)	Pro Modul (6 ECTS)	990,00			
III.I.VII	Zusatzmodul gemäß § 15 SPO Teil A oder (Studien- und Prüfungsleistungen) zur Erbringung von Angleichungsleistungen (DS5)	Pro Modul (6 ECTS)	1540,00			
III.I.VIII	Zusatzmodul gemäß § 15 SPO Teil A oder Modulbelegung (Studien- und Prüfungsleistungen) zur Erbringung von Angleichungsleistungen (BI5)	Pro Modul (6 ECTS)	600,00			



III.I.IX	Wiederholung von Prüfungsleistungen in Modulen (Für die Wiederholung der Masterprüfung gilt die zweite Anmerkung zu III.I)	Pro Prüfung	100,00
III.II Sons	tige Gebühren		
III.II.I	Komplexe Prüfvorgänge mit einer Bearbeitungsdauer über 60 Minuten zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der HdM erbracht wurden.	pro angefangener Stunde	75,00
111.11.11	Komplexe Prüfvorgänge mit einer Bearbeitungsdauer über 60 Minuten zur Anerkennung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse	pro angefangener Stunde	75,00
111.11.111	Verwaltungsgebühr für die Anerkennung von Bildungsurlaub für Beschäftigte in den Bundesländern Hamburg und Schleswig- Holstein	pro Modul	27,00

- zu III.I und III.II Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur genannten Zahlungsfrist fällig.
- zu III.I Für das Masterthesis-Semester gilt: Wird der Antrag auf Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit (Erstversuch) oder auf Bearbeitungsbeginn zur Wiederholung der Masterarbeit (Zweitversuch) innerhalb von drei Monaten nach Semesterbeginn gestellt, so wird die vollständige Studiengebühr ausschließlich für das Semester fällig, in dem der Antrag gestellt wurde. Da der Bearbeitungszeitraum demzufolge nicht wie üblich innerhalb der Semestergrenzen liegt, sondern sich in das darauffolgende Semester verschiebt, wird für das Folgesemester für den laufenden Bearbeitungsprozess keine Studiengebühr erhoben. Für die Semesterbeiträge bleibt die Gebührenpflicht im Folgesemester jedoch bestehen. Wird kein Antrag auf Masterarbeit in einem Semester gestellt, werden die Semestergebühren gemäß III.I fällig.
- zu III.I Erhöhung der Studiengebühren: Die Hochschule behält sich vor, die Studiengebühren jährlich in Anlehnung an die tarifvertraglichen Vergütungsanpassungen in angemessenem Umfang, maximal jedoch bis zu 3% pro Jahr, zu erhöhen. Dies gilt für Studierende, die sich neu ab dem jeweiligen Semester, in der die dann aktuelle Anlage III Gültigkeit erlangt, immatrikulieren.
- zu III.I Die Hochschule gewährt einen Rabatt in Höhe von 10% für folgende Zielgruppen: Mitglieder des Fördervereins der HdM und für Mitarbeitende der HdM. Die Zugehörigkeit ist bei der Bewerbung im Kommentarfeld zu vermerken und von Mitgliedern des Fördervereins ist zusätzlich ein Nachweis einzureichen.



zu III.I Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Findet eine Beurlaubung nach Beginn der Vorlesungszeit statt, wird die Gebühr anteilig erstattet. Bereits in Anspruch genommene Leistungen sind gebührenpflichtig.

zu III.I Für Leistungen, die im Rahmen von § 29, § 30 sowie § 31 der Studien- und Prüfungsordnung für berufsbegleitende Masterstudiengänge in Anspruch genommen werden, werden (auch im Falle einer Beurlaubung) anteilige Studiengebühren pro Modul (6 ECTS) erhoben.

zu III.II. Die Gebühr richtet sich nach dem Umfang der Bearbeitungsdauer in Zeiteinheiten pro Prüfvorgang und wird mit der Anerkennungsentscheidung festgesetzt. Einfache Prüfvorgänge mit einer

Stuttgart, den 22. März 2024

Bearbeitungsdauer bis zu 60 Minuten sind kostenfrei.

Prof. Dr. Alexander Roos



Anlage IV zur Hochschulgebührensatzung Kontaktstudien

Nr.	Gegenstand		Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro	
IV.I	Kontaktstudium	Leistung		Teilnahme	Prüfung
IV.I.I	Bibliotheks- und Informations- management	Buchung aus dem Kontaktstudienange- bot	pro Modul	600,00	100,00
IV.I.II	Data Science (Methods and Technology oder Advanced Business Analytics)	Buchung aus dem Kontaktstudienange- bot	pro Modul	1400,00	100,00
IV.I.III	Data Science (Gültig für Module mit Start im WS 24/25)	Buchung aus dem Kontaktstudienange- bot	pro Modul	1540,00	100,00
IV.I.IV	Business Management / Digital Innovation & Entrepreneurship, Corporate Communication sowie Packaging and Sustainability Management	Buchung aus dem Kontaktstudienange- bot	pro Modul	1200,00	100,00
IV.I.V	CAS Data Science – Self-Service Business Intelligence (CAS SSBI)	Buchung aus dem Kontaktstudienange- bot Data Science der HdM Stuttgart gemäß der Verwaltungsverein- barung mit der SAPS der Universität Ulm	pro Modul	1300,00	100,00
IV.I.VI	CAS Data Science – Self-Service Business Intelligence (CAS SSBI) (Gültig für Module mit Start im WS 24/25)	Buchung aus dem Kontaktstudienange- bot Data Science der HdM Stuttgart gemäß der Verwaltungsverein- barung mit der SAPS der Universität Ulm	pro Modul	1440,00	100,00
IV.II				<u>'</u>	
IV.II.I	Wiederholungsprüfung		pro Prüfung		100,00
IV.II.II	Verwaltungsgebühr für die Bildungsurlaub für Beschäft Bundesländern Hamburg u	tigte in den	pro Modul		27,00

zu IV.I und IV.II Die Prüfungsgebühren werden mit der Anmeldung zur Modulprüfung fällig.



- zu IV.I und IV.II Die Hochschule gewährt einen Rabatt in Höhe von 10 % für folgende Zielgruppen: Mitglieder des Fördervereins der HdM und für Mitarbeitende der HdM. Die Zugehörigkeit ist bei der Bewerbung im Kommentarfeld zu vermerken und von Mitgliedern des Fördervereins ist zusätzlich ein Nachweis einzureichen.
- zu IV.I und IV.II Die Hochschule behält sich vor, die Gebühren jährlich in Anlehnung an die tarifvertraglichen Vergütungsanpassungen in angemessenen Umfang, maximal jedoch bis zu 3 % pro Jahr, zu erhöhen.
- zu IV.I Bei einem Rücktritt bis zu zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots werden bei fristgemäßen Eingang der schriftlichen Rücktrittsgebühren die Teilnahmegebühren erstattet.
- zu IV.I und IV.II Bei einem fristgerechten Rücktritt von einer Modulprüfung werden die Prüfungsgebühren vollständig zurückerstattet. Anschließend können die Gebühren ausschließlich bei Vorliegen einer Rücktrittsgenehmigung des Prüfungsausschusses erstattet werden.
- zu IV.I und IV.II Bei der Absage eines Moduls durch die Hochschule werden bereits entrichtete Gebühren an die Teilnehmer zurückerstattet.
- Zu IV.I.V und IV.I.VI Diese Gebühr wird für das Modul der HdM erhoben bei einer Buchung beider Module zum Abschluss des Zertifikatskurses (CAS SSBI) gemäß der Verwaltungsvereinbarung mit der SAPS der Universität Ulm.

Stuttgart, den 24. Juli 2024

Prof. Dr. Alexander Roos Rektor

fed Mus



Anlage V zur Hochschulgebührensatzung Sprachenzentrum

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
V.I Ho	IM Sprachkurse und Sprachtests für HdM Studierende ur	nd Beschäftigte	
V.I.I	Fremdsprachenkurse für Mitarbeitende (Englischkurse gebührenfrei)	pro Person je Kurs	50,00
V.I.II	Zusätzliche Fremdsprachenkurse für HdM Studierende (kostenfrei, solange VS finanziert)	pro Person je Kurs	50,00
V.I.III	DAAD Sprachtest	pro Person je Sitzung	50,00
V.I.IV	OOPT Wiederholung	pro Person je Sitzung	40,00
V.II LT:	S Sprachtests für Studierende/Beschäftigte der HdM und	der Partnerhochschulen	
V.II.II	LTS TOEIC® IP Listening & Reading mit Zertifikat	je Test	143,00
V.II.IV	LTS TOEIC® IP Speaking and Writing mit Zertifikat	je Test	143,00
V.II.VI	LTS TOEIC® IP 4 Skills mit Zertifikat	je Test	233,00
V.II.VIII	LTS TOEFL ITP ® mit Zertifikat	je Test	108,00
V.II.X	^{LTS} TFI ™ Test de français international mit Zertifikat	je Test	143,00
V.II.XI	LTS Expressbestellung zum nächsten Tag	je Test	23,00
V.II.XII	LTS Express-Auswertung	je Test	23,00
V.III So	nstige Verwaltungsgebühren für HdM Studierende		
V.III.I	Ausstellung eines Ersatzzertifikats durch Sprachenzentrum	je Vorgang	10,00
V.III.II	Umwandlung des OOPT Zertifikats in ein DAAD-Zertifikat	je Vorgang	15,00
	rachkurse für Studierende aus weiterbildenden HdM-Master rtnerhochschulen (DaF, Englisch und weitere Fremdsprac		Studierende aus
V.IV.I	Kurs bis zu 2 SWS (24UE)	pro Person je Kurs	120,00
V.IV.II	Kurs bis zu 3 SWS (36UE)	pro Person je Kurs	180,00
V.IV.III	Kurs bis zu 4 SWS (48UE)	pro Person je Kurs	240,00
V.IV.III	Kurs bis zu 4 SWS (52UE)	pro Person je Kurs	250,00

zu V.I, V.II Gebühren werden bei Buchung des Kurses oder Tests zur Zahlung fällig. Teilnahme am Kurs oder Test erst nach Zahlung. Erstattung der Gebühren ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Tests werden zu dem vom Sprachenzentrum festgelegten Testdatum an der HdM durchgeführt.

zu V.III Gebühr wird bei der Beantragung des Dokuments im Sprachenzentrum fällig.

zu V.IV Gebühr wird mit Bekanntgabe der Zulassung als externe/-r Teilnehmer/-in fällig. Erstattung der Gebühren ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

Stuttgart, den 22. März 2024

Prof. Dr. Alexander Roos



Anlage VI zur Hochschulgebührensatzung Bibliothek und Schließfächer

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage		
VI.I Gebühren		je Vorgang	Gebühr in Euro	
VI.I.I	Mahngebühren	1. Mahnung	pro Medium 1,50	
		2. Mahnung	pro Medium +5,00	
		3. Mahnung	pro Medium +10,00	
VI.I.II	Bearbeitungsgebühr Ersatzbeschaffung		20,00	
VI.I.III	Kurzleihgebühr	pro Tag und Medieneinheit	3,00	
VI.I.IV	Fernleihgebühr		1.50	
VI.I.V	Schließfachöffnung		5,00	
VI.I.VI	Bearbeitungsgebühr für Verwahrung von Schließfachinhalten		10,00	

zu VI.I.I Die Mahngebühr entsteht mit der Eintragung der Säumnis in das Benutzerkonto.

Stuttgart, den 22. März 2024

Prof. Dr. Alexander Roos



Anlage VII zur Hochschulgebührensatzung Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	
VII.I Geb	pühren		Gebühr in Euro
VII.I.I	Auskünfte		
VII.I.I.I		Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zuverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	20 - 150
VII.I.I.II		Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zuverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	40 - 300
VII.I.IIII		Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, bei Zuverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	75 - 600
VII.I.II	Zuverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise		
VII.I.II.I		Zuverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	20 - 150
VII.I.II.II		Zuverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Daten ausgesondert oder Daten geschwärzt werden müssen	75 - 600
VII.I.III	Akteneinsicht	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zuverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	20 - 600
VII.I.IV	Widerspruchszurückweisung	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 45



zu VII.I.I Einfache mündliche Auskünfte (ohne Rechercheaufwand) sind gebührenfrei.
zu V.II.I bis V.I.III Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des
Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen,
insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als
Anhang einer E-Mail.

Stuttgart, den 22. März 2024

Prof. Dr. Alexander Roos



Anlage VIII zur Hochschulgebührensatzung Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	
VIII.I Gebühren		Gebühr in Euro	
VIII.I.I	Auskünfte		
VII.I.I.I		Informationsbegehren mit erheblichen Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden)	10 - 250
VIII.I.I.II		Informationsbegehren mit außergewöhnlichen Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	250 - 500
VIII.I.II	Rechtsbehelfsverfahren nach § 32 UVwG		
VII.I.II. I		Verfahren mit einem erheblichen Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 und bis zu 8 Stunden)	10 - 250
VIII.I.II.II		Verfahren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	250 - 500

Stuttgart, den 22. März 2024

Prof. Dr. Alexander Roos

fex flus